

zuföhren, diese Wünsche zu präcisiren gesucht und zwar in der Weise, daß entweder eine Ermäßigung der Schlachtsteuer auf Schweine im Allgemeinen oder ein Wegfall der Steuer beim Schlachten des sogenannten Hauschweines künftig eintreten solle. Was das Hauschwein ist, diese Definition ist in der Sitzung am 22. März schon gegeben worden.

Es hat sich nun im Laufe der gestrigen Verhandlung ebenso durch die Erklärung der Staatsregierung, als durch die Ansicht einzelner Mitglieder der beiden Kammern herausgestellt, daß es auf bedeutende steuertechnische Schwierigkeiten stoßen würde, wenn man dabei beharren wollte, die Schlachtsteuer nur für das sogenannte Hauschwein aufzuheben oder zu ermäßigen. Es ist namentlich auf den Umstand dabei aufmerksam zu machen, daß in letzterem Falle dem Schlachtenden verboten sein würde, auch das Geringste von dem Schwein zu verkaufen, und daß, wenn er es doch thäte, sich daran steueramtliche Untersuchungen und Prozesse knüpfen würden. Es hat deshalb Ihre Deputation geglaubt, in Ihrem Sinne zu handeln, wenn sie einen andern Vermittelungsantrag stellte, der dahin geht:

„Die Kammer möge beschließen, der königl. Staatsregierung anheim zu geben, wenn die Finanzlage des Staates es gestattet, von der nächsten Haushaltsperiode ab eine Ermäßigung der Schlachtsteuer für Schweine eintreten zu lassen.“

Der Unterschied von den ursprünglichen Anträgen ist also der, daß es sich nur um eine Ermäßigung und nicht um den vollständigen Wegfall handelt und daß nöthigenfalls diese Ermäßigung auch den berufsmäßigen Schlächtern zu Gute kommen soll. Wir haben aber geglaubt, diese nach unserer Meinung an sich unnöthige Ermäßigung auch diesen berufsmäßigen Schlächtern zuwenden zu sollen, wenn dies das einzige Mittel ist, um auch für das Hauschlachten die Ermäßigung zu erreichen.

Ich ersuche Sie deshalb im Namen der Deputation, dem eben vorgelesenen Antrage Ihre Zustimmung ertheilen zu wollen.

Präsident von Rehmen: Ich eröffne darüber die Verhandlung. Wünscht noch Jemand das Wort zu dem vorgelesenen Vermittelungsvorschlag?

Secretär Graf von Könneritz: Meine hochgeehrten Herren! Ich wollte nur meinen Standpunkt in der Sache noch einmal wahren. Ich ziehe im Allgemeinen die Vergünstigung für das Hauschwein einer allgemeinen Steuerermäßigung vor, da ich nicht glaube, daß man

dem Fleischgewerbe einen indirecten Vortheil noch zuwenden muß; wenn man aber die zweite von mir vorgeschlagene Modalität wählt, also ein Schwein freigiebt, wie ich, wie gesagt, mir die Ehre gegeben hatte vorzuschlagen, da, glaube ich, ist auch eine Steuerdefraudation nicht zu befürchten; denn wenn vom einzigen Hauschwein Etwas weggegeben wird, so ist es eben auf Kosten des Consums des Aufziehers.

Präsident von Rehmen: Meldet sich noch Jemand zum Wort? — Es ist nicht der Fall. Ich habe die Kammer also zu fragen:

„ob sie den von der Vereinigungsdeputation in Vorschlag gebrachten Vermittelungsvorschlag ihrerseits annimmt?“

Einstimmig: Ja.

Der dritte Gegenstand, worüber Bericht zu erstatten ist, betrifft das Decret 25, den Verkauf von Bahnhofareal.*) Berichterstatter Herr von der Planitz!

Referent Kammerherr von der Planitz: Meine Herren! Bei der Berathung des Decrets Nr. 25 hatte die Zweite Kammer einen Antrag, die Veräußerung von fiscalischem Areal betreffend, gestellt, den Ihre Kammer nicht angenommen hat. Im Vereinigungsverfahren ist dadurch eine Einigkeit erzielt worden, daß die Zweite Kammer ihren Antrag fallen gelassen hat, nachdem von Seiten des Herrn Finanzministers erklärt worden war, die Staatsregierung werde in jedem Falle, wenn eine Veräußerung von Areal bloß für die Zwecke des Umbaues oder für die Erweiterung der Dresdner Bahnhöfe in Frage kommen sollte, mit der erforderlichen Vorsicht zu Werke gehen. Infolge dieser Erklärung hat die Zweite Kammer den von mir erwähnten Antrag fallen gelassen.

Präsident von Rehmen: Ich eröffne die Verhandlung über diesen Gegenstand. Wünscht Jemand das Wort? — Es scheint Niemand das Wort weiter zu verlangen.

Im Vereinigungsverfahren ist man zu der Ansicht gelangt, daß man sich bei der von dem Herrn Referenten vorgetragene Versicherung der Staatsregierung beruhigen könne und ist infolge dessen die Zweite Kammer von ihrem Antrag zurückgetreten.

*) M. II. R. 1. Bd. S. 455 ff.
M. II. R. 2. Bd. S. 746 ff., 1004 ff. u. 1025 ff.
M. I. R. 1. Bd. S. 491 ff.